

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Strafen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMS2-A-06 4/7

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Herr Mag. Horvat

Durchwahl  
21399

Datum  
29. Juli 2008

Betrifft

Verordnung, Strafhöhe bei Anonymverfügungen, Übertretungen des Bundesstraßen -  
Mautgesetzes

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00 und  
natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

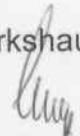
## Verordnung

Gemäß § 49a Abs. 1 VStG wird von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet, dass für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen des Bundesstraßen – Mautgesetzes die nachstehenden Geldstrafen vorgeschrieben werden dürfen:

### § 20 BStMG Mautprellerei

- § 20 Abs. 1  
Benützen von Mautstrecken, ohne die geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben ..... € 300,--
- § 20 Abs. 2  
Benützen von Mautstrecken, ohne die geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben ..... € 300,--

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Lenze)